

Satzung

Roßlebener Carneval-Club „Rot-Weiß“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Roßlebener Carneval-Club “Rot-Weiß”, in der Folge RCC genannt und hat seinen Sitz in Roßleben. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach erfolgtem Eintrag trägt er den Namen Roßlebener Carneval-Club „Rot-Weiß“ mit dem Zusatz e.V..

§ 2 Ziele

Der RCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des RCC besteht in der Wiederbelebung und Pflege karnevalistischer Traditionen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B. Vorbereitung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen wie Büttenabende, karnevalistische Festveranstaltungen, Kinder- und Seniorenfasching, Treffen mit anderen Karnevalsvereinen, Umzüge, Tanzsportveranstaltungen, etc.

Der Roßlebener Carneval Club macht sich außerdem zur Aufgabe, die sportlichen Aktivitäten seiner Tänzerinnen und Tänzer in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern.

Hierzu unterhält der Verein eine Tanzsportabteilung, die einen regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb absichert.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der RCC stellt seine Tätigkeit keiner politischen Partei oder Organisation zur Verfügung, sondern bewahrt seinen überparteilichen Charakter.

§ 3 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vom RCC finanzierte technische Ausrüstungen und Kostüme sind Eigentum des Vereins und gehen in dessen Fundus ein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Für die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, persönliche Veränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Dieses betrifft die Wohnanschrift und den Familienstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird, wer sich um den RCC besonders verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Vorstand alle dem Verein gehörenden Unterlagen, Dokumente und Ausrüstungsgegenstände zu übergeben.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

Mitglieder ab 18 Jahre zahlen den vollen Beitrag.

Gehören mehrere Mitglieder einer Familie dem RCC an, zahlt ein Mitglied den vollen Beitrag und der Ehepartner 75 %.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen 50% des Beitrages. Mitglieder über 18 Jahre können den schriftlichen Antrag auf 50% Beitragsreduzierung stellen. Darunter entfallen Schüler, Studenten und Auszubildende.

Der Beitrag ist halbjährlich zu bezahlen.

§ 8 Organe und Einrichtungen

Organe des RCC sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Sitzungspräsidenten, dem Schatzmeister, dem Feldmarschall, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Präsident oder der 2. Präsident. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Zur Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können in jeder Mitgliederversammlung durch Stellen der Vertrauensfrage abgewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Beirat

Den Vorstand unterstützt ein Beirat, der aus jeweils einem Vertreter der Arbeitsgruppen bzw. dessen Leiter besteht.

Zu den Zusammenkünften des Vorstandes mit dem Beirat können weitere Mitglieder geladen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens einmal nach Saisonende eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Auch der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich, durch einfachen Brief oder elektronische Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Neuwahl der Kassenprüfer kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut erfolgen, weil sie nur zwei Jahre ununterbrochen tätig sein dürfen.

§ 12 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder einen anderen Beauftragten als Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom stellvertretenden Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Aufwändungsersatz

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Roßleben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine, gemäß § 33- Abs. 1- Satz 1- BGB, Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Roßleben, 25.11.2016